Gesellschaftsvertrag
der
F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH
mit dem Sitz in Fellbach
Stand TT.MM.JJJJ

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Fellbach.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens, Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung vorrangig der Betrieb des Familien- und Freizeitbads Fellbach (F3) der Städtische Holding Fellbach GmbH.

(2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilf- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder verpachten, ferner Unternehmens- , Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen. Ferner kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Stammkapital Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 100.000,00 Euro
(in Worten: Einhunderttausend Euro)

(2) Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Städtische Holding Fellbach GmbH mit Sitz in Fellbach.

(3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 4
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung

b) die Gesellschafterversammlung

c) der Aufsichtsrat, sofern ein solcher gebildet wird.

(2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus höchstens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden, soweit ein solcher vorhanden ist. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Person als Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind zwei Personen als Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch diese zwei Personen gemeinschaftlich oder durch eine Person der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten, falls nicht durch einen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird.

(2) Die Bestellung der Personen der Geschäftsführung erfolgt in der Regel auf fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vertretungsfall der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw., wenn vorhanden, des Aufsichtsrates befreit werden.

(4) Sind zwei Personen als Geschäftsführung bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Ist kein Aufsichtsrat gebildet entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen sowie die von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen

zu beachten.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, sofern eine solcher gebildet wird, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, ist gegenüber der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 6
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bildung eines Aufsichtsrates. Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so besteht er aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Fellbach. Der oder die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(2) Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden entsendet die Stadt Fellbach 10 weitere Mitglieder. Eine andere Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung im Falle des jeweiligen Oberbürgermeisters der Stadt Fellbach mit dessen Ausscheiden aus seinem Hauptamt und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Fellbach nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neugewählten Gemeinderats oder mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

(4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zur Verwaltung der Stadt Fellbach, zum Gemeinderat der Stadt Fellbach oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet unbeschadet der gesetzlichen Regelung mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Fellbach, aus dem Gemeinderat der Stadt Fellbach oder dem verbundenen Unternehmen.

(5) Aufsichtsratsmitglieder scheiden auch aus, wenn sie vom Gesellschafter, der sie entsandt hat, abberufen werden.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so entsendet der betreffende Gesellschafter einen Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit.

(8) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

(9) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als sie zwingend anzuwenden sind oder durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 7
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.

Der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Fellbach nimmt kraft Amtes grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, wenn er nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung ist.

(2) Die Einberufung muss schriftlich (Brief, Fax oder Email) unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte aus seinem privaten und beruflichen Umfeld gemäß dem Fellbacher Corporate Governance Kodex dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht persönlich an einer Sitzung teilnehmen können, können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch eine andere, zur Teilnahme berechtigte Person schriftliche Stimmabgaben zu einzelnen Tagesordnungspunkten überreichen lassen (Stimmbotschaft). In diesem Fall gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.

(7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche (Brief, Fax oder Email) Stimmabgaben zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich schriftlich widerspricht oder sich alle an ihr beteiligen.

(8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung in allen Fragen der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Unternehmensführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung, Abberufung und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer. Bei einer wiederholten Bestellung eines Geschäftsführers ist der Beschluss zur Verlängerung der Amtszeit spätestens ein Jahr vor dem Ablauf der laufenden Amtsperiode zu fassen.

(4) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Vergabe des Prüfungsauftrages und beauftragt die Geschäftsführung, den Prüfungsauftrag entsprechend zu erteilen.

(5) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten wobei als Wertgrenzen die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Beträge gelten:

a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;

b) Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

d) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt;

e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Verzicht auf Ansprüche;

f) Einleitung eines Rechtsstreites;

g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche;

h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

i) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

j) Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans;

k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

(6) Der Aufsichtsrat wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Abs. 5, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 7 Abs. 7 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(8) Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

§ 9
Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

(2) Beratungspunkte der Aufsichtsratssitzungen, deren Inhalt das Öffentliche Interesse, die berechtigten Interessen Einzelner oder gesetzliche Bestimmungen nicht tangieren, können nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber aktiven Mitgliedern des

Gemeinderates ausgenommen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die von den Aufsichtsratsmitgliedern so informierten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Deren Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig. Die Weitergabe sonstiger schriftlicher Informationen aus Aufsichtsratssitzungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10
Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung in angemessener Höhe, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 11
Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Einberufung erfolgt auch, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. § 50 GmbHG bleibt unberührt.

Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Frist abgekürzt werden.

In dringenden Fällen kann dabei auch per Telefax oder Email eingeladen oder ganz von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Fellbach oder ein benannter Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Je 50,- EURO eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(7) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. § 47 Abs. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 12
Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Lageberichtes (im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen soweit kein Ergebnisabführungsvertrag vorliegt.);

4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;

6. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;

7. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes);

8. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind;

9. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (Brief, Fax oder Email) Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Gesellschafter unverzüglich schriftlich widerspricht oder sich alle an ihr beteiligen.

§ 13
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, bestehend aus einem Vermögens-, Erfolgs- und Investitionsplan sowie einem Stellenplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat hierüber vor Beginn oder zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung/Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Fellbach zu übersenden.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat, soweit ein solcher gebildet ist, ansonsten die Gesellschafterversammlung mindestens 2 mal jährlich – wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen – über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen ist in schriftlichen Quartalsberichten an den Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen einzugehen.

§ 14
Jahresabschluss, Prüfungen

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der Regelung nach § 264 Abs. 1 HGB nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht.

(3) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 Aktiengesetz geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten acht Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(4) Der Stadt Fellbach und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 114 Gemeindeordnung eingeräumt.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

(6) Der Stadt Fellbach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

(7) Der Stadt Fellbach sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 15
Salvatorische Klausel

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.

§ 16
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €.